

**Berufsethik
und
Leitlinien für ein professionelles
Betreuungsmanagement**

Hamburg, Januar 2005

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Teil A Ethik der Berufsbetreuung

1. Grundlagen betreuenderischen Handelns
 - 1.1 Ausgangslage
 - 1.2 Individuelle Voraussetzungen
 - 1.3 Wohl und Wille
 - 1.4 Entscheidungsfindung
 - 1.5 Konfliktsituationen in der Betreuungsarbeit
 - 1.6 Persönliche Integrität
 - 1.7 Grenzen des betreuenderischen Auftrags
2. Professionelles Verhalten
 - 2.1 Verhalten im Umgang mit Klient/innen
 - 2.2 Verhalten im Umgang mit Berufskolleg/innen
 - 2.3 Verhalten im Umgang mit am Betreuungsprozess Beteiligten
 - 2.4 Verhalten im Umgang mit persönlichen Daten
 - 2.5 Verhalten in der Öffentlichkeit und der Umgang mit der eigenen Profession
3. Diskurs: Ethik als Prozess

Teil B Leitlinien für das Betreuungsmanagement

1. Rechtliche Vertretung
 - 1.1 Berufsbetreuer/innen vertreten Menschen
 - 1.2 Berufsbetreuer/innen berücksichtigen das Wohl und den Willen der Klient/innen
 - 1.3 Berufsbetreuer/innen handeln nur, wenn es erforderlich ist, und besprechen die Entscheidungen mit den Klient/innen
 - 1.4 Berufsbetreuer/innen betreuen die Klient/innen persönlich
 - 1.5 Berufsbetreuer/innen führen ihre Tätigkeit eigenverantwortlich aus
 - 1.6 Berufsbetreuer/innen regen die eigene Entlassung aus dem Amt an
2. Fallgestaltung in Anlehnung an das Case Management
3. Betriebswirtschaftliche und organisatorische Aspekte
 - 3.1 Unternehmensführung
 - 3.2 Unternehmensorganisation
4. Qualitätssicherung
 - 4.1 Kenntnisse und Kompetenzen
 - 4.2 Mitgliedschaft im Berufsregister

- 5. Erforderliche Arbeitsschritte im Betreuungsprozess
 - 5.1 Erstkontakte herstellen und Erstgespräche führen
 - 5.2 In Krisensituationen sofort handeln
 - 5.3 Die Betreuungssituation analysieren und einschätzen
 - 5.4 Ziele definieren
 - 5.5 Betreuungsplan erstellen
 - 5.6 Daten verwalten
 - 5.7 Betreuungsprozess steuern
 - 5.8 Beendigung oder Einschränkung einer Betreuung

- 6. Aufgabenbezogene Leitlinien
 - 6.1 Gesundheit der Klient/innen
 - 6.2 Aufenthalt der Klient/innen
 - 6.3 Vermögen der Klient/innen

Teil C Leitlinien für Querschnittsaufgaben der Vereine

- 1. Öffentlichkeitsarbeit leisten und ehrenamtliche Betreuer/innen gewinnen
- 2. Ehrenamtliche auswählen und einführen
- 3. Beratung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuer/innen
- 4. Informationen über Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten

Präambel

Berufsethik und Leitlinien wurden von der Bundesarbeitsgemeinschaft „Qualität“ des BdB e.V. mit Unterstützung des Instituts für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg entwickelt. Eine erste Version war im November 2004 Gegenstand einer Konferenz von Sachverständigen verschiedener Professionen aus Hochschulen, Gerichten und Behörden sowie Kolleg/innen aus der Praxis. Anregungen aus dieser Konferenz haben Eingang in die vorliegende Fassung gefunden. Einige Aspekte werden sowohl in den ethischen Grundlagen als auch in der Beschreibung von Arbeitsprozessen thematisiert. Dabei waren Doppelungen nicht zu vermeiden.

Ein weiteres Ergebnis der Konferenz war, dass von der Formulierung von Standards zu Gunsten von Leitlinien abgesehen wurde. Auch wenn Leitlinien nicht den verbindlichen Charakter von Standards aufweisen können, wird eine erforderliche Orientierung an den Leitlinien nicht in Frage gestellt. Leitlinien bieten ebenfalls Orientierung für die berufliche Praxis. Sie bieten aber zum gegenwärtigen Stand der Berufsentwicklung den Vorteil, der Heterogenität der beruflichen Praxis mehr entgegen zu kommen und dem weiteren Prozess der Formulierung von konsensfähigen Standards und Leitlinien mehr Raum gewähren zu können. Von daher versteht der BdB e.V. die Entwicklung und Verabschiedung von Leitlinien auch als Schritt zu allgemein akzeptierten Standards für das Betreuungsmanagement.

Der BdB formuliert Leitlinien, die die fachlich kompetente Berufsausübung der Berufsbetreuer/innen und das Verhalten gegenüber den Klient/innen, den Kolleg/innen, den anderen Partnern im Betreuungsprozess sowie gegenüber der Öffentlichkeit regeln. Dies fördert die Weiterentwicklung der Betreuungsarbeit und dient dem Schutz der Klient/innen. Mit der Behandlung der Querschnittsaufgaben haben wir dem erweiterten Aufgabenbereich der Betreuungsvereine Rechnung getragen.

Vor dem Hintergrund deutlicher Veränderungen im Betreuungsrecht und in der Sozialgesetzgebung sind wir der Auffassung, dass Leitlinien zur Erhaltung und Förderung der Betreuung als Instrument der Rechtsfürsorge beitragen können.

Das Betreuungsmanagement umfasst die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Methodik der Fallgestaltung und die strukturellen Aspekte. Die Leitlinien sollen ein Beitrag sein zu einer effizienten, qualitätsvollen und dauerhaften Gestaltung und Steuerung der komplexen Betreuungsaufgabe und damit zu Unabhängigkeit und Ansehen unserer Berufsgruppe. Die Entwicklung von Leitlinien ist damit ein wichtiger Teil des Gesamtkonzeptes der Professionalisierung der Berufsbetreuung durch den BdB e.V.

Teil A Ethik der Berufsbetreuung

1. Grundlagen betreuerischen Handelns

1.1 Ausgangslage

Berufsbetreuer/innen agieren als Vertrauenspersonen von Gesellschaft und Staat. Als stellvertretend, unterstützend und treuhänderisch Handelnde besorgen sie – nach Maßgabe der §§ 1896 ff BGB – die Angelegenheiten volljähriger psychisch Kranker oder körperlich, geistig oder seelisch Behinderter und nehmen deren Interessen gerichtlich und außergerichtlich wahr.

Dies geschieht in Achtung der Menschenrechte und der Würde der Klient/innen, in Respektierung ihrer persönlichen Freiheit und Selbstbestimmung sowie ohne Unterscheidung nach dem Ansehen der zu betreuenden Person, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder sonstiger Personenmerkmale.

Berufsbetreuer/innen treffen zur Förderung des Wohls der Klienten/innen und unter Beachtung ihres Willens Entscheidungen, die weit reichende Konsequenzen für die Lebenslage und Lebensqualität der Klient/innen haben. Bei der Förderung des Wohls und unter Beachtung des Willens der Klient/innen fehlen den Berufsbetreuer/innen häufig eindeutige oder objektive juristische, medizinische, psychologische oder soziale Kriterien zur individuellen und fallspezifischen Entscheidungsfindung. Berufsbetreuer/innen erleben sich deshalb immer wieder in Konflikt- oder Dilemmasituationen, bei denen sie im Prozess des Abwägens auf moralische Werte und Normen zurückgreifen müssen.

Häufig werden Berufsbetreuer/innen auch mit grundlegenden Fragen hinsichtlich Behinderung, Krankheit und Schmerzen, im Extremfall sogar mit existenziellen Entscheidungen über Leben und Tod konfrontiert. Entsprechende Vertretungshandlungen durch Berufsbetreuer/innen sind ohne die angemessene Berücksichtigung der sittlichen Maßstäbe der Klient/innen und ohne die Reflexion der eigenen moralischen Werte und Normen der Berufsbetreuer/innen nicht möglich. Ethische Reflexionen dienen der Selbstvergewisserung der Berufsbetreuer/innen.

Durch die gerichtliche Übertragung einer Betreuung wird Berufsbetreuer/innen von mehreren Seiten in besonderem Maße großes Vertrauen entgegengebracht. Berufsbetreuer/innen müssen gewährleisten, dass dieses Vertrauen seitens des Vormundschaftsgerichts und seitens der Klient/innen und ihrer Angehörigen hinsichtlich der Unterstützung, Ergänzung oder stellvertretenden Wahrnehmung der Interessen kranker oder behinderter Menschen nicht enttäuscht wird.

Die Auseinandersetzung der Berufsbetreuer/innen mit den ethischen Dimensionen des berufsbetreuerischen Handelns ist eine Voraussetzung für das Vertrauen der Gesellschaft in die Profession und Ausdruck der Verpflichtung der Berufsbetreuer/innen gegenüber dem eigenen Berufsstand.

Berufsbetreuer/innen im *BdB* müssen daher bereit sein, sich mit den ethischen Dimensionen ihres Berufes auseinander zu setzen, und das eigene betreuerische Handeln moralisch zu reflektieren und zu begründen.

1.2 Individuelle Voraussetzungen

Berufsbetreuer/innen müssen sich durch eine hohe moralische Integrität auszeichnen, die von der Prämisse des Wohles und des Willens der Klient/innen und der Respektierung und Sicherung ihrer Menschenwürde ausgeht.

Aufgrund der besonderen Verletzlichkeit und Abhängigkeit der Klient/innen von ihren Berufsbetreuer/innen, muss von Berufsbetreuer/innen stets Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit in ihrem Handeln gefordert werden.

Berufsbetreuer/innen schulden den Klient/innen und der Gesellschaft professionelles berufliches Handeln und entwickeln die hierfür erforderlichen Kompetenzen hinsichtlich des Wissensfundus und der Methoden ihrer Arbeit ständig weiter.

Berufsbetreuer/innen müssen die erforderliche professionelle Freiheit sowie die fachlichen und ethischen Voraussetzungen besitzen, die ihnen selbstständiges Handeln frei von unsachgemäßer Einflussnahme erlauben.

Berufsbetreuer/innen dürfen in ihrem stellvertretenden Handeln keine eigenen Interessen oder Interessen Dritter verfolgen und diese als im Interesse der Klient/innen liegend darstellen.

Berufsbetreuer/innen wissen um die Wichtigkeit der eigenen psychischen Balance für den Erfolg der Betreuungsarbeit. Die eigenen Belastungsgrenzen vergegenwärtigend sollen Berufsbetreuer/innen vor dem Hintergrund ihrer eigenen Werte und Normen ihr Denken und Handeln durch Selbstreflexion kritisch überprüfen und sich der Hilfe von Supervision oder des kollegialen Austausches bedienen.

Die Fähigkeit, sowohl das eigene berufliche Handeln als auch die handlungsleitenden Werte der Klient/innen ethisch zu reflektieren, ist ein wesentlicher Teil der Dienstleistung, die Berufsbetreuer/innen für ihre Klient/innen erbringen, und bestimmt die Prozess- und Ergebnisqualität der Betreuungsarbeit wesentlich mit.

1.3 Wohl und Wille

Im Mittelpunkt betreuenderischen Handelns stehen Wohl und Wille der kranken oder behinderten Klient/innen. Berufsbetreuer/innen müssen es ihren Klient/innen ermöglichen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten ein Leben nach ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Dabei sind – soweit dies ihr Wohl nicht erkennbar schwer schädigt – die Willensäußerungen der Klient/innen maßgeblich zu berücksichtigen. Das Wohl ist nicht als objektiv bestimmbares, wohlverstandenes Interesse, sondern als subjektiv und nicht verallgemeinerbar zu verstehen.

Von Berufsbetreuer/innen wird gefordert, dass sie sich mit großer Empathie in das Wohl bzw. den Willen ihrer Klient/innen einfühlen. Sie sehen ihre Klient/innen ganzheitlich, einschließlich ihrer Hilfsbedürftigkeit und ihrer Stärken. Sie tolerieren die Lebensumstände, Lebensziele und Lebensführung ihrer Klient/innen, akzeptieren deren Selbstbestimmungsrecht, berücksichtigen deren besondere Verletzlichkeit und achten sie als Individuen.

Sofern dies dem Wohl der Klient/innen nicht widerspricht, sollen Berufsbetreuer/innen diesen ein weitgehend selbstbestimmtes Leben ermöglichen, in einem Umfeld, das deren Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Durch die Betreuung sollen Klient/innen in ihren Grundrechten so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Berufsbetreuer/innen müssen bei der Förderung des Wohls der Klient/innen in der Lage sein, ethische Prinzipien wie Selbstbestimmung, Nicht-Schaden, Wohlwollen, Fürsorgepflicht oder Gerechtigkeit auf ihr Handeln für die Klient/innen anzuwenden und damit auf das anvertraute Individuum ausgerichtete Entscheidungen ethisch begründbar und nachvollziehbar zu gestalten.

Als Grundlage hierfür kann die Berücksichtigung der folgenden, auch in der Medizin-Ethik angewandten, vier Prinzipien dienen, die stets abgewägt werden müssen:

- An erster Stelle steht das Prinzip der Nichtschädigung (nonmaleficence). Dieses zentrale Prinzip jeder Ethik verbietet, anderen an Leib, Leben oder Eigentum Schaden zuzufügen.
- Das zweite Prinzip der Autonomie (respect for autonomy) berücksichtigt die Selbstbestimmung in einem politischen und rechtlichen Sinne. Der Wille des anderen soll geachtet und nicht einer (selbst gut gemeinten) Bevormundung unterworfen werden. Entsprechend ist die Respektierung der Lebenspläne, Ideale, Ziele und Wünsche anderer unerlässliche Voraussetzung.
- Das Prinzip des Wohltuns (beneficence) fordert die Vermeidung oder Behebung von Schäden bei anderen sowie die Verbesserung der Situation anderer.
- Das Prinzip der Gerechtigkeit (justice) fordert zumindest die formale Gleichheit, bei der willkürliche moralische Differenzierungen zwischen ansonsten gleich gelagerten Fällen verboten sind.

1.4 Entscheidungsfindung

Wohl und Wille der Klient/innen – geäußert oder mutmaßlich – bilden die Entscheidungsgrundlage für Vertretungshandlungen der Berufsbetreuer/innen. Besondere Sorgfalt kommt deshalb der Erkundung der moralischen, religiösen und kulturellen Werte der Klient/innen zu. Die von Berufsbetreuer/innen im Betreuungsmanagement eingeleiteten rechtlichen, therapeutischen, rehabilitativen oder sozialen Maßnahmen müssen vor diesem Hintergrund der klientenzentrierten Aufgabenerfüllung sorgfältig abgewogen werden.

Berufsbetreuer/innen finden sich häufig in einer Situation der Abwägung zwischen der Unterstützung einer größtmöglichen Selbstständigkeit und Freiheit der Klient/innen und dem damit einhergehenden Risiko der nachhaltigen Schädigung des Wohls der Klient/innen. Stets müssen Berufsbetreuer/innen dabei abwägen, ob Willensäußerungen ihrer Klient/innen deren Wohl zuträglich und den Berufsbetreuer/innen selbst ethisch und sittlich zuzumuten sind.

Insbesondere Maßnahmen, welche die Freiheit der Klient/innen einschränken oder entziehen und gegebenenfalls auch gegen den Willen der Klient/innen durchgesetzt werden müssen, müssen von Berufsbetreuer/innen hinsichtlich der Förderung des Wohls der Klient/innen wertebezogen legitimiert werden.

Klient/innen haben – wie alle anderen Menschen auch – das Recht, Risiken einzugehen, ja sogar sich selbst zu schädigen. Erst wenn den Klient/innen aufgrund

der psychischen Erkrankung, seelischen oder geistigen Behinderung die Abwägung der Risiken und Vorteile ihres Handelns nicht mehr möglich ist, dürfen sich Berufsbetreuer/innen diesem Handeln in den Weg stellen. Dabei müssen Berufsbetreuer/innen versuchen, ihren Klient/innen den Grund der von der Willensäußerung abweichenden Vertretungshandlung angemessen zu erläutern.

Kann eine Willensäußerung seitens der Klient/innen krankheits- oder behinderungsbedingt nicht mehr vorgenommen werden, müssen Berufsbetreuer/innen den mutmaßlichen Willen der Klient/innen ermitteln. Dabei kann auf frühere Aussagen der Klient/innen, ihre religiösen und persönlichen Wertvorstellungen und zuletzt auch auf allgemeine Wertvorstellungen zurückgegriffen werden.

Berufsbetreuer/innen müssen die Wertebezogenheit der Willensäußerungen ihrer Klient/innen im zeitlichen Ablauf beobachten und entsprechend dokumentieren. Gegebenenfalls kann es erforderlich sein, dritte Personen (z.B. Verwandte, Freunde, Pfleger) um Auskunft über die Wertpräferenzen der Klient/innen zu bitten.

Fehlen den Betreuer/innen jegliche Kenntnisse über den Klient/innen-Willen und ihre Wertebezogenheit, kann ein wohlverstandenes Interesse im Sinne des objektiv größten Nutzens für die Klient/innen als Entscheidungsbasis herangezogen werden.

Berufsbetreuer/innen sorgen dafür, dass sterbende Klient/innen eine Sterbebegleitung erhalten, die die ärztliche Hilfeleistungspflicht gegenüber dem Sterbenden gewährleistet. Sie verhindern unnötige Beschwerden der Klient/innen und sorgen für eine palliative Behandlung. Berufsbetreuer/innen müssen sich auch bei Fragen der passiven Sterbehilfe bei ihren Entscheidungen an den Willen, insbesondere an das Patiententestament der Klient/innen halten. Dabei ist aber zu prüfen, ob der im Patiententestament geäußerte Wille der aktuellen Situation entspricht. Liegt kein ausdrücklich erklärter Wille vor, so ist der mutmaßliche Wille zu ermitteln.

1.5 Konfliktsituationen in der Betreuungsarbeit

In der Betreuungsarbeit können Konflikte entstehen, die sich aus dem Spannungsfeld zwischen den Bedürfnissen und Rechten der Klient/innen und den Anforderungen und Rahmenbedingungen der Gesellschaft und dem Umfeld ergeben.

Berufsbetreuer/innen sind in Ihrer Rolle als rechtliche Vertreter/innen diesen unterschiedlichen Interessen ausgesetzt. Sie müssen sich dieser Konflikte bewusst sein, um angemessen und verantwortungsvoll mit ihnen umzugehen.

Bestehen Interessenskonflikte zwischen den Klient/innen und anderen, etwa Personen, Institutionen und auch der Gesellschaft, so haben Berufsbetreuer/innen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen die Klient/innen parteiisch zu unterstützen.

1.6 Persönliche Integrität

Berufsbetreuer/innen wahren ihre Integrität. Sie müssen unlauteres Verhalten und Vorteilsnahme im Zusammenhang mit externen Dienstleistungen strikt vermeiden.

Hierbei sind folgende Regeln zu beachten:

- Berufsbetreuer/innen organisieren, sichern und koordinieren Dienstleistungen. Sie bieten diese Dienstleistungen aber selber nicht an.
- Berufsbetreuer/innen bewahren ihre Unabhängigkeit gegenüber Dienstleistern, um unzulänglich oder mangelhaft erbrachte Leistungen ablehnen und sich nachdrücklich für die Belange der Klient/innen einsetzen zu können.
- Berufsbetreuer/innen lassen weder von ihren eigenen Freund/innen noch von Familienmitgliedern professionelle Dienste gegen Entgelt oder Honorar erbringen.
- Berufsbetreuer/innen nehmen keine Begünstigungen an.
- Berufsbetreuer/innen verpflichten sich, aus beruflich geführten Betreuungen kein Erbe anzunehmen.

1.7 Grenzen des betreuerischen Auftrags

Berufsbetreuer/innen müssen sich stets die Grenzen ihres gesetzlichen Auftrages vergegenwärtigen. Impliziten oder expliziten Erwartungen der Klient/innen, die über rechtliche Vertretungshandlungen hinausgehen, z.B. die Erbringung von Hilfsdiensten, sind Berufsbetreuer/innen nicht verpflichtet. Ihre Verantwortung für die Klient/innen verlangt jedoch die offene Ansprache dieser Erwartungen und gegebenenfalls die Organisation sozialer Hilfsdienste zur Lebensführung bzw. Pflege-, Behandlungs- oder sonstiger Dienstleistungen.

2. Professionelles Verhalten

2.1 Verhalten im Umgang mit Klient/innen

Berufsbetreuer/innen verhalten sich den Klient/innen gegenüber empathisch und wertschätzend. Sie respektieren die individuelle Persönlichkeit der Klient/innen.

Berufsbetreuer/innen versuchen, im persönlichen Kontakt ein Vertrauensverhältnis zu ihren Klient/innen aufzubauen. Trotz ihres besonderen Vertrauensverhältnisses zu den ihnen anvertrauten Personen, ihrer Empathie und ihres Engagements sollen Berufsbetreuer/innen dabei eine professionelle Distanz zu ihren Klient/innen aufrechterhalten. Hierfür sollen sie fähig sein, sachliche Notwendigkeiten und eigene Gefühle und Empfindungen zu trennen und gegeneinander abzugrenzen.

Berufsbetreuer/innen verpflichten sich, wichtige Angelegenheiten vor deren Erledigung in angemessener Weise mit ihren Betreuten persönlich besprechen. Die Besprechungspflicht ist das zentrale Element der persönlichen Betreuung.

Berufsbetreuer/innen wahren in ihren beruflichen Beziehungen oder Verpflichtungen die individuellen Rechte, Güter und Werte der Klient/innen. Privatsphäre und Lebenssituation der Klient/innen werden von den Berufsbetreuer/innen geachtet. Gegen eine Verletzung von Rechten der Klient/innen durch Dritte schreiten Berufsbetreuer/innen unverzüglich ein. Die individuellen Ziele und die Verantwortung der Klient/innen werden respektiert und gefördert.

Zum Aufbau und zur Sicherung einer professionellen Beziehung zu den Klient/innen sollen Berufsbetreuer/innen ihr Handeln durch Selbstreflexion kritisch überprüfen und sich der Hilfe von Supervision oder des kollegialen Austausches bedienen.

Berufsbetreuer/innen sind sich der Asymmetrie der Machtbeziehung zwischen ihnen und ihren Klient/innen ebenso bewusst wie der Abhängigkeit der Klient/innen von ihnen.

Sexuelle Kontakte zwischen Berufsbetreuer/innen und deren Klient/innen sind unzulässig.

2.2 Verhalten im Umgang mit Berufskolleg/innen

Berufsbetreuer/innen respektieren und anerkennen ihre Berufskolleg/innen und verhalten sich ihnen gegenüber höflich, fair und loyal. Kritik äußern sie in geeigneter und angemessener Form.

Berufsbetreuer/innen suchen den fachlichen Austausch und die Kooperation mit Berufskolleg/innen.

Die Missachtung von Teilen dieser Berufsethik durch Berufskolleg/innen bringen Berufsbetreuer/innen in geeigneter Form den dafür vorgesehenen Gremien des Berufsverbandes zur Kenntnis.

2.3 Verhalten im Umgang mit am Betreuungsprozess Beteiligten

Berufsbetreuer/innen praktizieren die kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen am Betreuungsprozess Beteiligten.

Bei Konflikten um das Wohl und den Willen der Klient/innen setzen sich Berufsbetreuer/innen parteiisch für das Wohl und den erkennbaren Willen ein. Berufsbetreuer/innen kommen ihrer Berichts- und Dokumentationspflicht gegenüber dem Amtsgericht nach. Sie sorgen für eine Transparenz ihrer Arbeit und legen Rechenschaft über ihre Betreuungsarbeit (z. B. mit Hilfe der Betreuungsplanung, Qualitätsregister) ab. Darin dokumentieren sie die Professionalität und die Wirtschaftlichkeit ihrer Arbeit.

2.4 Verhalten im Umgang mit persönlichen Daten

Berufsbetreuer/innen behandeln alle Informationen über ihre Klient/innen, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werden, streng vertraulich.

Mitteilungen an Dritte erfolgen nur, wenn dies erforderlich ist, um die Betreuungsaufgaben zu erfüllen, oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Berufsbetreuer/innen verwahren sämtliche elektronisch gespeicherten oder schriftlichen Informationen nach den Bestimmungen des Datenschutzes und schützen die Daten vor dem unbefugten Zugriff Dritter.

2.5 Verhalten in der Öffentlichkeit und der Umgang mit der eigenen Profession

Berufsbetreuer/innen machen die Öffentlichkeit auf gesellschaftliche Defizite im Umgang mit ihrer Klientel aufmerksam und setzen sich für die klient/innengerechte Weiterentwicklung des Betreuungsrechts ein.

Berufsbetreuer/innen fördern durch eine rechtschaffene Berufsausübung das Ansehen der Profession in der Öffentlichkeit. Berechtigte Kritik an einzelnen Betreuer/innenhandlungen oder dem Berufsstand als Ganzes greifen sie konstruktiv auf. Ungerechtfertigter Kritik treten sie sachlich aber bestimmt entgegen.

Berufsbetreuer/innen üben konstruktive Kritik an den Methoden und Theorien der Berufsbetreuung und fördern ihre Weiterentwicklung.

Berufsbetreuer/innen setzen sich für die weitere Professionalisierung ihres Berufsstandes ein.

Berufsbetreuer/innen arbeiten nach den ethischen Prinzipien und Leitlinien des BdB e.V. und helfen bei deren Weiterentwicklung.

3. Diskurs: Ethik als Prozess

Eine Ethik betreuerischen Handelns – als praxisrelevante Anleitung für eine wertebezogene „gute“ Betreuungsarbeit – lässt sich nicht vom Berufsverband verordnen, vielmehr entwickelt sie sich im Diskurs, ist also als fortwährender Prozess zu verstehen, in dem sich Berufsbetreuer/innen mit Werten, Normen und Moral als Grundlage des Handelns von Klient/innen und des eigenen Handelns auseinandersetzen.

Dieser Prozess der individuellen Auseinandersetzung wird durch die vom *BdB* entwickelten institutionellen Strukturen der Qualitätssicherung – insbesondere die Forderungen nach einer Selbstevaluation und dem regelmäßigen Austausch mit Berufskolleg/innen bzw. der Inanspruchnahme von Supervision – befördert.

Der *BdB* trägt dem Prozess der Herausbildung und Entwicklung einer Berufsethik dadurch Rechnung, dass er für die kontinuierliche Revision und Aktualisierung der berufsethischen Grundsätze sorgt.

Teil B Leitlinien für das Betreuungsmanagement

1. Rechtliche Vertretung

1.1 Berufsbetreuer/innen vertreten Menschen

Berufsbetreuer/innen vertreten Menschen außergerichtlich und gerichtlich, für die das Vormundschaftsgericht eine rechtliche Betreuung eingerichtet hat. Sie erfüllen ihre Aufgaben auf Grundlage des geltenden Betreuungsrechts, deren Kenntnis eine Voraussetzung zur Berufsausübung ist.

Rechtliche Betreuung sind komplexe Vertretungs-, Beratungs- und Unterstützungsprozesse von Menschen mit unterschiedlichen kommunikativen Möglichkeiten. In diesem Prozess sind das Wohl und der Wille der Menschen durch eine persönliche Betreuung zu ermitteln und zu achten. Die persönliche Betreuung ist nicht delegierbar und setzt eine Beziehungsgestaltung zu den Klient/innen voraus. Die Fähigkeit zur Beziehungsgestaltung ist somit eine Kernkompetenz der Berufsbetreuer/innen, die für die Berufsausübung unabdingbar ist.

1.2 Berufsbetreuer/innen berücksichtigen das Wohl und den Willen der Klient/innen

Das Wohl und insbesondere der Wille der Klient/innen ist die Grundlage für eine Entscheidungsfindung im betreuenden Handeln. Unter der Voraussetzung der geringst möglichen Einschränkung der Selbstbestimmung der Klient/innen wird darauf hingewirkt, deren Lebensbedingungen hinsichtlich rechtlicher, gesundheitlicher, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte zu verbessern bzw. eine Verschlechterung zu verhindern oder abzumildern. Ziel bleibt immer die Erhaltung oder Erlangung von Selbstbestimmung.

Berufsbetreuer/innen wägen dazu alle Vor- und Nachteile ihrer Handlungen ab und sorgen für ein Gleichgewicht zwischen größtmöglicher Unabhängigkeit und Selbstbestimmung der Klient/innen einerseits und der Gewährleistung ihres Schutzes und ihrer Sicherheit andererseits. Wenn die Klient/innen über keine Entscheidungskompetenz verfügen und wenn der Wille der Klient/innen nicht ermittelt werden kann, werden Entscheidungen allein im Hinblick auf deren Wohl getroffen.

Es ist der aktuelle Wille der Klient/innen festzustellen. Ist dies nicht möglich, so muss auf früher geäußerte Willensbekundungen, die auch in einer Verfügung festgelegt worden sein können, oder den mutmaßlichen Willen zurückgegriffen werden. Der mutmaßliche Wille kann aus Beobachtungen in bestimmten Situationen oder aus früheren Äußerungen erschlossen werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu unterscheiden, ob der Wille verbal oder non-verbal zum Ausdruck gebracht wird. Berufsbetreuer/innen sollten grundsätzlich in der Lage sein, den festgestellten Willen der Klient/innen auch zu belegen: durch Äußerungen unterschiedlicher Art zu Wünschen, Interessen und Bedürfnissen der Betreuten, die über Beobachtung,

Bewertung und Schlussfolgerung der Berufsbetreuer/innen in die Entscheidungsfindung einfließen. Ist man auf Mutmaßungen über den Willen der Klient/innen angewiesen, sollte auf die Anamnese dritter Personen zurückgegriffen werden. Auch Informationen von den Klient/innen nahe stehenden Personen können von den Berufsbetreuer/innen bei der Urteilsbildung einbezogen werden. Auf allgemeine Wertvorstellungen kann ersatzweise zurückgegriffen werden. Mit geeigneten Methoden der sozialen Arbeit sind Aufbau und Pflege eines Vertrauensverhältnisses zu den Klient/innen zu gewährleisten. Deren Lebensentwürfe müssen herausgefunden und beachtet werden:

- Die Berufsbetreuer/innen machen sich mit den möglichen Optionen in dem betreffenden Aufgabenkreis vertraut.
- Die Berufsbetreuer/innen bringen die individuellen Präferenzen der Klient/innen in Erfahrung.
- Bei nicht kommunikationsfähigen Menschen ermitteln Berufsbetreuer/innen den mutmaßlichen Willen der Klient/innen. Dabei kann auf frühere Aussagen der Klient/innen, und ihrer Umwelt (Wohnumfeld, soziale Beziehungen) und zuletzt auch auf allgemeine Wertvorstellungen zurückgegriffen werden.
- Die Berufsbetreuer/innen berücksichtigen die von Fachleuten vorgetragenen Einschätzungen bezüglich der Versorgung und der Bedürfnisse der Klient/innen.

Betreuungsarbeit beinhaltet keinen Erziehungsanspruch: Wird eine Diskrepanz zwischen den eigenen Normen und Werten und denen der Klient/innen sichtbar, sind die der Klient/innen Maßstab des betreuenden Handelns. Sie dürfen allerdings die Grenze der Zumutbarkeit für die Berufsbetreuer/innen nicht verletzen.

1.3 Berufsbetreuer/innen handeln nur, wenn es erforderlich ist, und besprechen die Entscheidungen mit den Klient/innen

Berufsbetreuer/innen respektieren das Selbstbestimmungsrecht der Klient/innen und fördern dessen Durchsetzung. Anzustreben ist immer das Einverständnis der Klient/innen. Dazu müssen diese freiwillig und ohne Zwang einem bestimmten Handlungsvorgehen zustimmen. Grundlage hierbei ist eine Offenlegung der relevanten Fakten.

Die Klient/innen sind an den sie betreffenden Entscheidungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu beteiligen. Die Betreuer/innen beraten und unterstützen sie dabei in ihrer Eigenständigkeit und Unabhängigkeit. Auch wenn Entscheidungen von den Klient/innen nicht zu erwarten sind, müssen alle Angelegenheiten mit ihnen besprochen werden. Aufgrund der Kenntnis über die Klient/innen und ihre Erkrankungen sowie über ihre Kommunikationsmöglichkeiten entscheiden die Berufsbetreuer/innen über die Zumutbarkeit und Form der Besprechung.

Das Ziel ist eine von den Klient/innen selbst getroffene Entscheidung. Nur wenn die Klient/innen nicht entscheidungsfähig sind oder mit ihren Entscheidungen ihr eigenes Wohl ernsthaft gefährden, entscheiden die Berufsbetreuer/innen für die Klient/innen. Sie haben durch ihre rechtliche Stellung den Anspruch auf die gleichen Informationen und die gleiche Wahlfreiheit wie die Klient/innen.

1.4 Berufsbetreuer/innen betreuen die Klient/innen persönlich

Die persönliche Betreuung beinhaltet den regelmäßigen Kontakt der Berufsbetreuer/innen zu den Klient/innen, um das Wohl und den Willen der Klient/innen herausfinden und umsetzen zu können.

Eine persönliche Betreuung ist nicht durch Angestellte zu gewährleisten. Angestellte werden vielmehr eingesetzt, um die erforderliche Erreichbarkeit sicherzustellen und die Verwaltung effizient zu gestalten.

Die persönliche Betreuung schließt Dienstleistungen im pflegerischen oder hauswirtschaftlichen Bereich nicht ein.

1.5 Berufsbetreuer/innen führen ihre Tätigkeit eigenverantwortlich aus

Berufsbetreuer/innen halten sich bei ihrer Berufsausübung an die vom Gericht festgelegten Aufgabenkreise und weiten ihre Tätigkeit nicht eigenmächtig aus.

Berufsbetreuer/innen holen notwendige Genehmigungen beim Vormundschaftsgericht ein, kommen ihrer Berichtspflicht nach und unterwerfen sich der gerichtlichen Aufsicht.

Wenn die Umstände dies erforderlich machen und eine entsprechende Verständigung mit den Klient/innen gesucht wurde, bemühen sich Berufsbetreuer/innen um

- eine Erweiterung der Betreuung
- eine mögliche Einschränkung und Aufhebung der Betreuung
- die Bestellung weiterer Betreuer/innen
- die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes

Eine eigenverantwortliche Betreuungstätigkeit beinhaltet, dass sachfremde Interessen Dritter keine Berücksichtigung im Betreuungsprozess finden.

1.6 Berufsbetreuer/innen regen die eigene Entlassung aus dem Amt an

Berufsbetreuer/innen regen die eigene Entlassung aus dem Amt an, wenn die Betreuung aufgrund eigener empathischer, gesundheitlicher, betrieblicher oder sonstiger Gründe nicht mehr in dem erforderlichen Umfang geführt werden kann oder wenn die Betreuung nicht mehr notwendig ist. Auch diese Entscheidung wird in Abstimmung mit den Klient/innen vorbereitet.

2. Fallgestaltung in Anlehnung an das Case Management

Zwischen den Handlungs- und Entscheidungsabläufen in der Betreuungsarbeit und dem Handlungskonzept des Case Managements besteht eine hohe Übereinstimmung. Berufsbetreuer/innen sollten sich am Konzept des Case Managements orientieren, da es zu einer Strukturierung der komplexen Betreuungstätigkeit beitragen kann. Darum werden in Kapitel 5 die Arbeitsschritte im Betreuungsprozess in Anlehnung an das Case Management beschrieben.

Nach dem Konzept des Case Managements erfolgt ein enger Abstimmungs- und Austauschprozess mit den Klient/innen. Der Beratungsprozess findet auf der Grundlage fachlicher Stellungnahmen statt, die die Ressourcen und Probleme der Klient/innen analysieren und erfassen. Es mündet in einer Absprache mit den Klient/innen über geplante Maßnahmen.

Der Unterstützungsprozess beinhaltet die Kooperation mit Personen aus dem sozialen Umfeld der Klient/innen, mit Diensten, Ämtern und Fachleuten. Die Steuerung und Kontrolle des Prozesses obliegt den Berufsbetreuer/innen. Sein Verlauf ist zu dokumentieren, um gegenüber den Klient/innen und dem Gericht Transparenz zu gewährleisten und Qualität zu sichern.

3. Betriebswirtschaftliche und organisatorische Aspekte

3.1 Unternehmensführung

Berufsbetreuer/innen und Betreuungsvereine müssen ihre wirtschaftliche Existenz sichern, um die Kontinuität in der Betreuungsarbeit zu gewährleisten. Stellvertretendes rechtliches Handeln für andere und eigenes wirtschaftliches Handeln müssen in Einklang gebracht werden. Zur Professionalität in der Betreuungsarbeit gehört, die knappen Güter Zeit und Kapital effizient einzusetzen und gleichzeitig eine gute Betreuungsarbeit auf lange Sicht sicherzustellen. Effizienz bedeutet in diesem Zusammenhang, die in der Betreuungsplanung formulierten Ziele vor dem Hintergrund knapper Ressourcen bestmöglich zu realisieren.

In der Unternehmensführung verfahren Berufsbetreuer/innen und Betreuungsvereine nach betriebswirtschaftlichen Prinzipien. Unabdingbar sind:

- Eine Marktanalyse vor Aufnahme der Tätigkeit, die die Wettbewerbssituation, die Standortwahl und die Zukunftsaussichten einbezieht
- Eine Kostenstruktur mit einem ausgeglichenen Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben
- Eine Liquiditätsplanung, die eine Überschuldung verhindert
- Die Wahl einer geeigneten Rechtsform, die die rechtlichen Besonderheiten des Berufes „Betreuung“ berücksichtigt

3.2 Unternehmensorganisation

3.2.1 Berufsbetreuer/innen regeln Dienstverhältnisse

Berufsbetreuer/innen und Vereine stellen die Beaufsichtigung der Mitarbeiter/innen sicher und achten darauf, dass Mitarbeiter/innen

- zur Verschwiegenheit verpflichtet werden
- im Versicherungsschutz berücksichtigt werden
- ihren Aufgaben entsprechend Fortbildungen besuchen können

3.2.2 Berufsbetreuer/innen versichern sich ausreichend

Ein ausreichender Versicherungsschutz ist die Grundlage der Berufsausübung, da die eigene Existenz abgesichert und die Klient/innen vor Schaden bewahrt werden müssen. Zu diesem Zweck schließen Berufsbetreuer/innen und Vereine Haftpflichtversicherungen ab.

Darüber hinaus sollen folgende Versicherungen der Absicherung dienen:

- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
- Betriebshaftpflichtversicherung
- Eine ausreichende Kranken-, Alters-, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung
- Rechtsschutz- und Betriebsausfallversicherung

3.2.3 Die Berufsbetreuer/innen sorgen für eine angemessene Büroorganisation

Berufsbetreuer/innen halten eine Infrastruktur bereit, die zur Ausübung ihres Berufes notwendig ist:

- Sie sind über die gängigen Kommunikationswege erreichbar.
- Sie unterhalten eine technisch aktuelle Büro- und EDV-Ausstattung und führen ein effizientes Ablage-, Dokumentations- und Abrechnungssystem.
- Sie beachten Datenschutzbestimmungen und schaffen die technischen Voraussetzungen zu ihrer Einhaltung.
- Sie halten relevante und aktuelle Literatur vor.
- Sie sind mobil, um die persönliche Betreuung auch im Lebensumfeld der Klient/innen zu gewährleisten.
- Sie sorgen dafür, dass geeignete Räumlichkeiten für persönliche Gespräche mit Klient/innen vorhanden und diese leicht zugänglich sind.

3.2.4 Berufsbetreuer/innen regeln eine Vertretung

Die Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall muss für alle am Betreuungsprozess Beteiligten klar und eindeutig geregelt sein

4. Qualitätssicherung

4.1 Kenntnisse und Kompetenzen

Berufsbetreuer/innen erwerben die zur Ausübung einer professionellen beruflichen Betreuungstätigkeit notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen. Dazu gehören Kenntnisse aus den Fachwissenschaften Recht, Medizin, Psychologie, Sozialpädagogik und Betriebswirtschaft.

Die Kernkompetenz der Berufsbetreuer/innen liegt in der Fähigkeit, den Vertretungs-, Beratungs- und Unterstützungsprozess im direkten Umgang mit den Klient/innen methodisch zu gestalten. Diese Kenntnisse werden in Aus- und Weiterbildungen erworben und im Rahmen der Qualitätssicherung in Fortbildungen regelmäßig vertieft.

4.2 Mitgliedschaft im Berufsregister

Die Mitglieder des BdB erkennen die vom Berufsverband beschlossenen Standards, Leitlinien, Ethikrichtlinien und Qualitätssicherungsmaßnahmen an. Ziel des BdB ist es, dass Mitglieder des BdB zugleich Mitglied im Qualitätsregister sind. Das Qualitätsregister ist das wesentliche Element der Qualitätsentwicklung des Verbandes.

Wichtige Bestandteile des Berufsregisters sind:

- Die Beachtung der Regelungen in den Leitlinien und in der Ethik
- Regelmäßige Supervision
- Der Nachweis großer fachlichen und methodischer Kompetenz durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen
- Der Nachweis weiterer struktureller Voraussetzungen.

Eine Zertifizierung bedeutet höhere Reputation. Dafür akzeptieren Berufsbetreuer/innen eine Überprüfung ihrer Qualitätssicherungsbemühungen. Ziel ist es, die kollegiale Visitation als Qualitätsstandard einzuführen. Die Berufsbetreuer/innen können die umfassenden Übergangsregelungen des Berufsregisters in Anspruch nehmen.

5. Erforderliche Arbeitsschritte

Zur Sicherung von Qualität und Effizienz sollen Berufsbetreuer/innen – in Anlehnung an das Konzept des Case Managements – einzelne Arbeitsschritte detailliert planen, in ihrer Abfolge aufeinander beziehen, kontrollieren, reflektieren und aussagekräftig dokumentieren.

5.1 Erstkontakte herstellen und Erstgespräche führen

Nach Aufnahme der Tätigkeit treffen Berufsbetreuer/innen sobald wie möglich mit den Klient/innen zusammen und

- erklären ihnen die Aufgabe
- klären sie über ihre Rechte auf
- stimmen die Zusammenarbeit für die Zeit der rechtlichen Betreuung ab
- nehmen eine erste Einschätzung der gesundheitlichen, finanziellen und sozialen Situation vor
- eruieren die Einschätzung und die Bedürfnisse der Klient/innen bezüglich einer medizinischen und sozialen Rehabilitation (Behandlung, Bildung, Ausbildung, Beruf und Freizeit),
- bringen die persönlichen Ressourcen und die zur Verfügung stehende Dienstleistungsinfrastruktur in Erfahrung
- holen ggf. noch fehlende Informationen über die Klient/innen ein.

5.2 In Krisensituationen sofort handeln

Alle Angelegenheiten der Klient/innen, die ein sofortiges Handeln notwendig machen, werden umgehend und im Rahmen eines Krisenmanagements geregelt. Dieses beinhaltet:

- Schnelle und unmittelbare Situationsanalyse
- Rascher Beginn der Hilfe
- Befreiung der Klient/innen von emotionalem Druck durch Beruhigung und Deeskalation
- Interprofessionelle Zusammenarbeit zur Abklärung sozialer, psychologischer und medikamentöser Interventionen
- Einbeziehung des Umfelds

5.3 Die Betreuungssituation analysieren und einschätzen

Berufsbetreuer/innen sollen nach der ersten Begegnung mit den Klient/innen alle zuständigen Personen und Institutionen von der Bestellung unterrichten und den Betreuungsprozess vorantreiben.

Folgende Informationen müssen erfasst werden:

- Allgemeinmedizinische und psychiatrische Berichte und Gutachten
- Unterlagen zur finanziellen Situation
- Zukunftsbezogene Verfügungen (Patiententestament, Erklärungen z. B. Organspende)

Zur richtigen Einschätzung der Situation und Festlegung des Handlungsbedarfs müssen Betreuer/innen folgende Aspekte berücksichtigen:

- Lebensgeschichte der Klient/innen
- Bedürfnisse und Wünsche der Klient/innen
- Ressourcen und Präferenzen der Klient/innen hinsichtlich der Lebensführung
- Informationen Dritter

5.4 Ziele definieren

Nach der Analyse und einer Einschätzung der Betreuungssituation formulieren Berufsbetreuer/innen die Ziele ihrer Unterstützungstätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Klient/innen.

5.5 Betreuungsplan erstellen

Berufsbetreuer/innen erstellen einen angemessenen schriftlichen Betreuungsplan. Der Plan enthält kurz- und langfristige Ziele, die im Einklang mit dem Betreuungsauftrag formuliert werden. Der Plan

- berücksichtigt die geistigen und körperlichen Fähigkeiten der Klient/innen
- benennt die Bedürfnisse der Klient/innen in folgenden Bereichen: medizinische, psychiatrische, pflegerische Betreuung; Soziales, Ausbildung, Beruf, Aufenthalt, Freizeit und Erholung
- beschreibt die erforderlichen Dienstleistungen und deren Finanzierung

- beschreibt die Aufgabenverteilung zwischen Klient/innen, Betreuer/innen und den beteiligten Diensten
- wird kontinuierlich (mindestens einmal pro Jahr) aktualisiert und modifiziert.

5.6 Daten verwalten

Berufsbetreuer/innen legen für jede Klientin und jeden Klienten eine separate Akte an, die folgende Informationen bzw. Dokumente beinhaltet, soweit es der Betreuerauftrag erfordert:

- Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Sozialversicherungsnummer
- Foto der Klient/innen
- Erfassung der Wertvorstellungen und des Lebensstils der Klient/innen
- Erfassung der Wünsche hinsichtlich medizinischer und anderweitiger pflegerischer und sozialer Versorgung
- Den Betreuungsplan
- Eine Dokumentation der Kontakte mit den Klient/innen
- Name des Arztes, medizinische Berichte, ärztliche Diagnosen und Verordnungen, Medikamentenliste (inklusive Angaben zu Dosierungen, Unverträglichkeiten, allergischen Reaktionen usw.)
- Ein Verzeichnis wichtiger Kontaktpersonen
- Eine Liste der in Anspruch genommenen Dienstleistungen samt Dienstleister sowie entsprechende Kontaktpersonen
- Die Korrespondenz
- Rechtliche Unterlagen
- Verfügungen, Erklärungen
- Vermögensunterlagen
- Soziale Gutachten

5.7 Betreuungsprozess steuern

Ausgehend vom Betreuungsplan wird der Betreuungsprozess durch folgende Maßnahmen gesteuert:

- Berufsbetreuer/innen besuchen ihre Klient/innen regelmäßig und machen sich ein Bild von der äußeren Erscheinung und der körperlichen Verfassung sowie des direkten Lebensumfeldes. Sie überprüfen, ob die Lebensumstände und die Weiterführung der in Anspruch genommenen Dienste auch weiterhin angemessen bzw. ob zusätzliche Dienstleistungen erforderlich sind. Dabei berücksichtigen sie alle medizinischen, finanziellen, sozialen und pflegerischen Aspekte.
- Berufsbetreuer/innen halten stets Kontakt zu allen Dienstleistern und anderen Leistungserbringern und wirken darauf hin, dass die vereinbarten Maßnahmen umgesetzt werden.
- Sie nehmen an Planungskonferenzen teil, in denen die medizinische Behandlung, die pädagogische Betreuung, die Pflege und die soziale und berufliche Rehabilitation der Klient/innen erörtert werden.
- Um sicherzustellen, dass der Betreuungsplan eingehalten wird, werden alle für die Klient/innen geleisteten Dienste anhand von Protokollen, Mitteilungen, Auswertungen und sonstigen Dokumenten in regelmäßigen Abständen überprüft.

- Berufsbetreuer/innen setzen sich gegenüber Mitarbeiter/innen ambulanter oder stationärer institutioneller Einrichtungen für die Belange ihrer Klient/innen ein und überprüfen die Qualität der Dienste. Dabei sollten sie sich an den Regeln und Standards für Behandlung, Pflege und Rehabilitation orientieren und Abhilfe schaffen, wenn Mängel festzustellen sind.

5.8 Beendigung oder Einschränkung einer Betreuung

Bei Einschränkung oder Beendigung der Betreuung sollen Berufsbetreuer/innen einen Abschlussbericht anfertigen, der die Maßnahmen der Betreuung dokumentiert. Zur Professionalisierung der eigenen Betreuungstätigkeit ist es hilfreich, beendete Beratungs- und Unterstützungsprozesse zu evaluieren.

6. Aufgabenbezogene Leitlinien

6.1 Gesundheit der Klient/innen

6.1.1 Berücksichtigung von Verfügungen und Vollmachten

Berufsbetreuer/innen bringen in Erfahrung, ob Klient/innen zukunftsbezogene Anordnungen getroffen haben (z.B. letztwillige Verfügungen, dauerhafte Vollmachten oder andere schriftliche oder mündliche Absichtserklärungen).

6.1.2 Prüfung der Einwilligungsfähigkeit

Stehen medizinische Behandlungen oder Eingriffe bevor, ist zunächst zu prüfen, ob Klient/innen deren Bedeutung, Tragweite und Risiko erfassen und ihren Willen auf der Grundlage ihrer natürlichen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit äußern können. Die Einwilligungsfähigkeit setzt nicht die zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit voraus.

Bei bestehender Einwilligungsfähigkeit der Klient/innen haben Berufsbetreuer/innen mit dem Aufgabenkreis Gesundheitssorge keine Rechtsmacht, um an Stelle der Klient/innen zu entscheiden. Sie dürfen nur beratend und unterstützend tätig werden.

6.1.3 Handeln bei nicht vorhandener Einwilligungsfähigkeit

Liegt keine Einwilligungsfähigkeit vor, müssen Berufsbetreuer/innen für folgende Rahmenbedingungen sorgen, bevor eine medizinische Maßnahme erfolgt:

- Das Vorliegen einer eindeutigen Diagnose
- Die Darlegung der medizinischen Maßnahme
- Die Einschätzung der zu erwartenden Ergebnisse und Risiken
- Das Vorliegen möglicher Alternativen
- Ermittlung derjenigen Alternative, die in der gegebenen Situation die geringste Einschränkung mit sich bringt
- Darstellung der Folgen für die Klient/innen, wenn die Maßnahme unterbliebe
- Unterrichtung der Klient/innen in der betreffenden Angelegenheit und Ermittlung ihrer aktuellen Wünsche

- Feststellung, ob Klient/innen früher in vergleichbarer Sachlage Wünsche geäußert haben
- Prüfung der Notwendigkeit eines zweiten ärztlichen Gutachtens
- Prüfung der Erforderlichkeit einer vormundschaftlichen Genehmigung
- Dokumentation aller relevanten schriftlichen Unterlagen, die mit der Entscheidung im Zusammenhang stehen

6.1.4 Handeln bei lebensgefährlichen Eingriffen und Eingriffen mit möglichen Folgeschäden

Eine gerichtliche Genehmigung ist einzuholen, wenn von Untersuchungen, Behandlungsmethoden oder medizinischen Eingriffen eine begründete Gefahr für das Leben der Klient/innen ausgeht oder ein schwerer gesundheitlicher Schaden zu befürchten ist.

Im Genehmigungsantrag an das Vormundschaftsgericht ist darzustellen, welche Maßnahme ansteht, warum die Genehmigungsbedürftigkeit vorliegt und ob die ärztliche Maßnahme befürwortet wird. Darüber hinaus muss deutlich werden, dass der zu erwartende Schaden gegen den Schaden, der durch Unterlassung der Maßnahme erfolgen würde, abgewogen wurde.

6.1.5 Prüfung eines verantwortungsvollen Einsatzes von Medikamenten

Vor der Vergabe von Medikamenten ist zu prüfen, ob

- die Einwilligung in die medikamentöse Behandlung einer gerichtlichen Genehmigungspflicht unterliegt.
- ein Therapie-Gesamtplan erforderlich ist
- eine zeitliche Behandlungsperspektive besteht
- kein anderes Mittel zur Problemlösung vorhanden ist
- eine umfassende Aufklärung über Nebenwirkungen erfolgte.

6.1.6 Beschaffung von Informationen über die Medikation

Berufsbetreuer/innen informieren sich regelmäßig über die aktuelle Medikation der Klient/innen und dokumentieren das.

6.1.7 Interessenvertretung gegenüber Ärzt/innen und Krankenhäusern

Berufsbetreuer/innen müssen zu Gunsten ihrer Klient/innen

- einen Behandlungsvertrag abschließen
- die ärztliche Aufklärung entgegennehmen
- Einsicht in die Patientenunterlagen nehmen
- die Koordination zwischen stationärer und ambulanter Versorgung sicherstellen
- ggf. die Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht erklären
- ggf. Schadensersatzansprüche bzw. Ansprüche wegen Schlechterfüllung des Vertrages geltend machen.

6.1.8 Kooperation mit behandelnden Ärzt/innen

Berufsbetreuer/innen informieren die behandelnden Ärzt/innen über die Aufnahme der rechtlichen Betreuung und weisen auf die gegenseitigen Rechte und Pflichten hin.

6.1.9 Beitrag zur qualifizierten Behandlung

Berufsbetreuer/innen tragen zu einer qualifizierteren Behandlung bei, indem sie den Ärzt/innen die relevanten medizinischen Daten der Klient/innen zur Verfügung stellen.

6.1.10 Medizinische Berichte einfordern

Berufsbetreuer/innen fordern nach einer stationären Behandlung die ärztlichen Behandlungsberichte an und erfassen zur Sicherstellung der Weiterbehandlung die wichtigsten Daten.

6.1.11 Förderung der Rehabilitation

Berufsbetreuer/innen sorgen dafür, dass den Klient/innen eine angemessene medizinische, soziale und berufliche Förderung zukommt, die deren Selbstbestimmung und Unabhängigkeit stärkt. Dafür sind in Abstimmung mit den Klient/innen folgende Schritte vorzunehmen:

- Ressourcen herausfinden
- Ziele formulieren
- Förderungsmöglichkeiten prüfen und organisieren
- Maßnahmen koordinieren

6.1.12 Sicherstellung der Pflege

Berufsbetreuer/innen stellen eine optimale pflegerische Versorgung der Klient/innen sicher, die so wenig wie möglich in deren Lebensweise eingreift. Lebensqualität und Selbstständigkeit sollen so weit wie möglich erhalten bleiben. Sie sorgen für

- die Beachtung der Wünsche der Klient/innen bezüglich der Auswahl eines Pflegedienstes
- die Auswahl des Anbieters von Pflegeleistungen, der den individuellen Bedürfnissen am besten entspricht
- eine Kontrolle des Pflegedienstes durch Kommunikation und Prüfung der Dokumentation
- die Koordination der verschiedenen Dienste.

6.1.13 Kenntnis der Versorgungslandschaft

Berufsbetreuer/innen kennen die örtliche und regionale Versorgungs- und Dienstleistungslandschaft gut und informieren sich über relevante Veränderungen, um stets passende Dienstleistungen für die Klient/innen abrufen zu können.

6.2 Aufenthalt der Klient/innen

6.2.1 Aufrechterhaltung des Lebens im eigenen Wohnraum

Berufsbetreuer/innen sorgen dafür, dass die Klient/innen in einem Umfeld leben, das ihren Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Das gilt in besonderem Maße für den Wunsch der Klient/innen nach einem Leben in der eigenen Wohnung. Um den Verbleib in der eigenen Wohnung zu ermöglichen, ergreifen Berufsbetreuer/innen folgende Maßnahmen:

- Die materielle Absicherung der Wohnung
- ggf. die behindertengerechte technische Ausstattung der Wohnung
- ggf. die Beauftragung von Notrufdiensten
- ggf. die Einsetzung sozialer, hauswirtschaftlicher und pflegerischer Dienste

6.2.2 Überprüfung der Wohnsituation und der Wohnfähigkeit

Berufsbetreuer/innen erkunden und überprüfen regelmäßig die Wohnungs- und Versorgungssituation der Klient/innen vor Ort. Dazu besuchen sie die Klient/innen in ihrer Wohnung und holen je nach Sachlage Informationen des Wohnumfelds und eingesetzter Dienste ein.

6.2.3 Wechsel des Aufenthaltes

Wird ein Aufenthaltswechsel der Klient/innen geplant, so prüfen Berufsbetreuer/innen diese Entscheidung sorgfältig und wägen unter Berücksichtigung folgender Kriterien ab:

- Sie erkunden und berücksichtigen die Wünsche der Klient/innen im persönlichen Gespräch.
- Sie ermöglichen den Klient/innen eine Besichtigung des neuen Aufenthaltsorts, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird.
- Sie nutzen die Möglichkeiten eines Probewohnens (z. B. Kurzzeitpflege).
- Sie beobachten die neue Wohn- und Versorgungssituation und sorgen gegebenenfalls für Veränderungen oder ermöglichen eine Rückkehr in die bisherige Wohnsituation.
- Sie setzen das Vormundschaftsgericht über den Aufenthaltswechsel in Kenntnis.

6.2.4 Wohnungskündigung

Berufsbetreuer/innen holen für die Kündigung der Wohnung der Klient/innen eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung ein.

6.2.5 Stationäre Behandlung gegen den Willen der Klient/innen

Berufsbetreuer/innen veranlassen eine stationäre Behandlung der Klient/innen gegen ihren Willen nur, wenn die Gefahr der Selbsttötung oder die einer erheblichen gesundheitlichen Schädigung besteht oder dringend notwendige ärztliche Maßnahmen erforderlich sind, die ohne eine Unterbringung nicht durchzuführen sind.

Vor einer stationären Unterbringung müssen Berufsbetreuer/innen stets sorgfältig prüfen und abwägen, ob

- Klient/innen sich einer freiwilligen Behandlung unterziehen, damit eine Unterbringung vermieden werden kann
- alternative, weniger in die Rechte einschneidende Maßnahmen in Betracht kommen
- die Nachteile, die entstehen, wenn auf eine Unterbringung zu Heilzwecken verzichtet wird oder andere medizinische Maßnahmen erfolgen, eine Freiheitsentziehung rechtfertigen
- eine Unterbringung wegen akuter Gefährdung anzuordnen ist. In diesem Ausnahmefall müssen Berufsbetreuer/innen die nachträgliche gerichtliche Genehmigung unverzüglich einholen.

6.2.6 Beantragung der zwangsweisen stationären Unterbringung

Liegt ein Tatbestand vor, der eine Unterbringung der Klient/innen in einer Klinik notwendig macht, so wird seitens der Berufsbetreuer/innen ein Unterbringungsantrag an das Vormundschaftsgericht gestellt.

Der Antrag sollte folgende Angaben enthalten:

- Analyse und Einschätzung der Situation basierend auf dem letzten Kontakt mit den Klient/innen
- Angaben aus dem Umfeld der Klient/innen
- Das Unterbringungsziel
- Beschreibung der Selbstgefährdung
- Bei notwendiger Heilbehandlung die Beschreibung der geplanten ärztlichen Maßnahmen
- In Abwägung anderer Maßnahmen die Darlegung der Erforderlichkeit der Unterbringung

6.2.7 Begleitung der zwangsweisen stationären Behandlung

Während der Unterbringung der Klient/innen in einer Klinik nehmen

Berufsbetreuer/innen folgende Aufgaben wahr:

- Unterrichtung des Gerichts über die erfolgte Unterbringung
- Regelmäßige Rücksprache mit den Klient/innen und den behandelnden Ärzt/innen über den Verlauf und den Erfolg der medizinischen Maßnahmen und über die Notwendigkeit einer weiteren Unterbringung
- Ggf. Beantragung einer Verlängerung der Unterbringungsgenehmigung beim Vormundschaftsgericht
- Unterrichtung des Vormundschaftsgerichts über die nicht mehr erforderliche Unterbringung oder die Entlassung der Klient/innen

6.2.8 Unterbringungsähnliche Maßnahmen

Berufsbetreuer/innen veranlassen eine unterbringungsähnliche Maßnahme ohne Einverständnis der Klient/innen bei erheblicher Selbstgefährdung.

Vor der Anwendung einer unterbringungsähnlichen Maßnahme prüfen
Berufsbetreuer/innen und wägen ab, ob

- Klient/innen der Maßnahme zustimmen können und wollen
- alternative, weniger Rechte einschneidende Maßnahmen in Betracht kommen
- eine geschlossene Unterbringung dem Wohl der Klient/innen mehr entspricht als die Durchführung der unterbringungsähnlichen Maßnahme

Berufsbetreuer/innen beantragen die Genehmigung der unterbringungsähnlichen Maßnahme beim Vormundschaftsgericht. Ohne eine gerichtliche Genehmigung können sie nur dann eine Maßnahme anordnen und veranlassen, wenn mit dem Aufschub Gefahr für die Klient/innen verbunden ist. Berufsbetreuer/innen sind in diesem Ausnahmefall verpflichtet, die nachträgliche Genehmigung unverzüglich einzuholen.

Berufsbetreuer/innen sorgen dafür, dass die Klient/innen an ihren Aufenthaltsorten ohne einen richterlichen Beschluss nicht durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder Überwachungssysteme ihrer Bewegungsmöglichkeit und Freiheit beraubt werden.

Berufsbetreuer/innen prüfen, ob die bestehenden Maßnahmen weiterhin notwendig sind. Wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, wird die Maßnahme beendet. Dies ist dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.

Berufsbetreuer/innen sollten alle Aktivitäten und Vorkommen, die im Zusammenhang mit einer unterbringungsähnlichen Maßnahme stehen, sorgfältig dokumentieren und die Dokumentationen der Einrichtungen überprüfen.

6.3 Vermögen der Klient/innen

6.3.1 Vermögen sichern

Berufsbetreuer/innen sichern die Vermögenswerte der Klient/innen sachkundig und umsichtig.

- Zu Beginn der Betreuung nehmen sie eine Bestandsaufnahme/Ermittlung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, entsprechender Versicherungen, offener Forderungen gegenüber Dritten sowie Forderungen von Dritten bzw. Schuldenständen der Betreuten vor.
- Sie sollten bei der Bestandsaufnahme eines beweglichen Vermögens einen unabhängigen Zeugen bitten, das Protokoll der Bestandsaufnahme zu unterzeichnen.
- Sie sollten eine unabhängige Schätzung des Wertes des beweglichen und unbeweglichen Vermögens vornehmen.
- Sie ergreifen Maßnahmen zum Schutz des Klient/innenvermögens vor Beschädigung, Zerstörung oder Verlust, indem sie eine sachgemäße Lagerung, Verwaltung und Versicherung berücksichtigen.

6.3.2 Entscheidungen über das Vermögen der Klient/innen

Berufsbetreuer/innen berücksichtigen das Wohl und den Willen der Klient/innen hinsichtlich der Entscheidungen über das bewegliche und unbewegliche Vermögen.

Der Wille der Klient/innen ist im persönlichen Gespräch zu ergründen. Er ist zu berücksichtigen, sofern er die Grenzen der Zumutbarkeit für die Berufsbetreuer/innen nicht überschreitet. Kann der aktuelle Wille nicht auf dem Weg von Gesprächen festgestellt werden, muss versucht werden, ihn mittels folgender Anhaltspunkte zu ermitteln:

- Früher verfasste schriftliche Erklärungen
- Frühere Aussagen oder Gewohnheiten
- Angaben aus dem familiären und sozialen Umfeld

Kann der Wille der Klient/innen hinsichtlich der Vermögensverwaltung nicht mehr durch ein Gespräch herausgefunden werden, müssen Berufsbetreuer/innen das Vermögen sichern und bei der Entscheidung über Ausgaben und Anlageformen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben ausschließlich das Wohl der Klient/innen beachten. Die Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Lebensqualität der Klient/innen steht bei der Entscheidung im Mittelpunkt.

Bei einer erforderlichen Geldeinteilung an die Klient/innen achten Berufsbetreuer/innen darauf, dass das Vertrauensverhältnis nicht zu einem Abhängigkeitsverhältnis wird. Demnach sind die Ressourcen der Klient/innen mit dem Ziel einer größeren eigenen Verantwortung regelmäßig zu überprüfen.

6.3.3 Verhinderung einer erheblichen Selbstgefährdung

Berufsbetreuer/innen regen beim Amtsgericht die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts an, wenn Klient/innen nicht in der Lage sind, Entscheidungen über ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu treffen, dennoch agieren und sich dadurch erheblich gefährden.

Berufsbetreuer/innen achten auch im Rahmen eines Einwilligungsvorbehalts die Grundsätze der Berücksichtigung von Wohl und Wille und halten die Besprechungspflicht ein.

Berufsbetreuer/innen unterrichten die Vertragspartner von der Anordnung des Einwilligungsvorbehalts, damit Schriftstücke wirksam zugestellt werden können.

Berufsbetreuer/innen sollen die Vertragspartner eines schwebend unwirksamen Vertrages im Sinne einer Schadensminderung über den Einwilligungsvorbehalt informieren und die Entscheidung über eine Einwilligung oder Ablehnung ohne zeitliche Verzögerung mitteilen.

6.3.4 Vermögen verwalten

Berufsbetreuer/innen verwalten die Vermögenswerte der Klient/innen sachkundig und umsichtig:

- Die Verwaltung des Vermögens dient dem Wohl der Betreuten und nicht den Erben oder der eigenen Vergütung. Dabei darf die Verantwortung gegenüber dem Allgemeinwohl nicht aus den Augen verloren werden.
- Es wird ein Vermögensverzeichnis angelegt, das dem Gericht zeitnah zur Verfügung zu stellen ist und die Grundlage für die Beurteilung der Verwaltung des

Vermögens darstellt.

- Betreuer/innen dokumentieren Einnahmen und Ausgaben, Auszahlungen und die Verwaltung des Vermögens nach den Regeln einer ordentlichen Buchhaltung. Zu einer ordentlichen Buchhaltung und Dokumentation gehört, dass alle Buchungen vollständig belegbar sind und nachvollziehbar abgelegt werden.
- Für die Verwaltung des Vermögens und für Besprechungen mit den Klient/innen kann ein Finanz- oder Wirtschaftsplan hilfreich sein.
- Eine nachvollziehbare Abrechnung des Vermögens wird dem Amtsgericht zur Prüfung vorgelegt.
- Die Anlage des Vermögens erfolgt mündelsicher.
- Die erforderlichen gerichtlichen Genehmigungen werden eingeholt. Auf genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte sollte der Vertragspartner hingewiesen werden.

6.3.5 Überprüfen von Ansprüchen

Berufsbetreuer/innen machen Ansprüche gegen Dritte geltend, die im Interesse der Klient/innen liegen. Das betrifft insbesondere Ansprüche auf staatliche Leistungen und Ansprüche gegen Versicherungen. Die Nachrangigkeit des Sozialhilfeträgers wird beachtet.

Berufsbetreuer/innen prüfen Ansprüche gegen das Vermögen der Klient/innen sorgfältig. Berechtigte Ansprüche sind bei Leistungsfähigkeit zu befriedigen, ungerechtfertigte Ansprüche sind abzuwehren.

6.3.6 Beaufsichtigung Dritter

Können Klient/innen ihre Mittel nicht selbst verwalten, so kann ein Dritter die Verwaltung der Barmittel oder Teile des Vermögens übernehmen.

Berufsbetreuer/innen kontrollieren regelmäßig, dass

- die Vorgänge korrekt abgewickelt werden, in dem sie belegbar sind
- die Auszahlungen ordnungsgemäß erfolgen
- das Selbstbestimmungsrecht der Klient/innen beachtet wird.

6.3.7 Trennung von fremdem und eigenem Eigentum

Berufsbetreuer/innen tragen Sorge dafür, dass Eigentum und Vermögen ihrer Klient/innen von ihrem eigenen Eigentum und Vermögen getrennt ist. Folgende Aspekte sind zu beachten:

- Berufsbetreuer/innen dürfen im Namen von Klient/innen keine Geschäfte mit sich selbst, mit den eigenen Ehepartner/innen, Lebenspartner/innen oder mit Angestellten tätigen.
- Berufsbetreuer/innen dürfen keine Geschäfte im Namen von Klient/innen mit anderen Personen tätigen, wenn unmittelbar oder mittelbar ein eigenes Interesse berührt ist.
- Berufsbetreuer/innen dürfen das Kapital der Klient/innen weder ausleihen noch verleihen – unabhängig davon, ob Verluste entstehen können.
- Berufsbetreuer/innen dürfen grundsätzlich keine Schenkung von ihren Klient/innen annehmen.

6.3.8 Übergabe bei Beendigung der Betreuung

Das Vermögen wird nach dem Ende der Betreuung ordnungsgemäß und vollständig abgerechnet, gesichert oder hinterlegt. Die Aufgabe von Berufsbetreuer/innen endet – abgesehen von einer eventuell bestehenden Verpflichtung zur Notgeschäftsführung – mit der Aufhebung der Betreuung oder dem Tod der Klient/innen. Berufsbetreuer/innen händigen das Vermögen den Klient/innen oder – nach Vorlage des Erbscheines – den Erben oder dem Nachlasspfleger aus.

Teil C Leitlinien für Querschnittsaufgaben der Vereine

1. Öffentlichkeitsarbeit leisten und ehrenamtliche Betreuer/innen gewinnen

Betreuungsvereine leisten eine systematische, kontinuierliche und gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Damit soll die gesellschaftliche Akzeptanz des Betreuungswesens und der Betreuungsarbeit gesteigert und die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Tätigkeit gefördert werden. Bei der Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuer/innen sollen Betreuungsvereine unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten sinnvolle Kooperationen mit anderen Betreuungsvereinen und Institutionen eingehen, indem lokale Netzwerke aufgebaut und gepflegt werden.

2. Ehrenamtliche auswählen und einführen

Betreuungsvereine stellen bei der Auswahl zukünftiger ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen deren Eignung fest. Dabei sind die biografischen Hintergründe der Interessierten ebenso zu berücksichtigen wie ihre Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten. Eignungsgespräche sollen dokumentiert werden.

Betreuungsvereine stellen für Interessierte im Vorfeld ihrer Tätigkeit einen Einführungskurs für die ehrenamtliche Betreuungsarbeit bereit. Dieser Kurs dient der Selbstprüfung der Interessierten. Der Einführungskurs kann von dem Betreuungsverein selber oder von externen kompetenten Dozent/innen durchgeführt werden.

Betreuungsvereine führen die ehrenamtlichen Betreuer/innen individuell in ihre Aufgaben ein. Dazu gehören die gemeinsame Entwicklung eines individuellen Betreuungsplans und die Herstellung der Kontakte zu allen am Betreuungsprozess Beteiligten.

3. Beratung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuer/innen

Betreuungsvereine bieten Beratung, Begleitung, Austausch und Fortbildung an, um die Kontinuität in der Arbeit mit ehrenamtlichen Betreuer/innen zu gewährleisten und deren Handlungsfähigkeit fortdauernd zu verbessern. Dazu werden geeignete Strukturen und Angebote vorgehalten.

Betreuungsvereine sollen ehrenamtliche Betreuer/innen in sämtlichen Aspekten individuell und sorgfältig beraten, sie bei Problemen unterstützen und ihnen Hilfestellungen geben. Die Beratung kann je nach Bedarf soziale, organisatorische wie auch methodische, ethische und rechtliche Fragen umfassen.

Betreuungsvereine sollen den ehrenamtlichen Betreuer/innen einen Erfahrungsaustausch im Rahmen einer Kleingruppe ermöglichen. Der Erfahrungsaustausch soll sich an den Bedürfnissen der Teilnehmer/innen orientieren.

Betreuungsvereine oder qualifizierte Dozent/innen bilden ehrenamtliche Betreuer/innen fort, um Kenntnisse und Fähigkeiten für die Betreuungsarbeit zu vermitteln, zu vertiefen und zu erneuern. Fortbildungen sollen auch dazu dienen, Fragen aus der Betreuungspraxis zu beantworten.

4. Informationen über Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten

Betreuungsvereine informieren die Bürger/innen über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen und regen so zu einer rechtzeitigen Vorsorge an, um das Selbstbestimmungsrecht der Bürger/innen zu stärken.

Betreuungsvereine können bei der Organisation einer angemessenen Hinterlegung und Archivierung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen Unterstützung anbieten und dafür sorgen, dass Vormundschaftsgerichte ggf. schnellen Zugriff auf die Dokumente haben.

Zuletzt geändert im März 2014 (Punkt 1.6: Ergänzung des letzten Punktes)